

121. L. Levillain's 'Note sur une charte du monastère de Paunat (Dordogne) et sur les origines de St.-Martial de Limoges' weist die Schenkungsurkunde des David und der Benedicta aus dem vierten Jahre eines Kaisers Karl nach dem Vorgange von Mabillon und im Gegensatze zu Poupardin und Thomas, die sie ins Jahr 888 setzen wollten, dem Jahre 804 zu auf Grund der Erkenntnis (für die er DK. 24 in Verbindung mit M. 519 [500] anführt), dass das Wort 'monachi' zu Anfang des 9. Jh. gleichbedeutend mit 'canonici' sein kann. E. M.

122. Unter dem Titel 'Constat au prieuré de Saint-Jean de Malte de la commanderie d'Aix en 1373' besprach und veröffentlichte Baron Guilibert im Bull. hist. et philol. du comité des travaux hist. et scientif. 1904 p. 270—290 aus dem Vatikanischen Archiv ein 'Processus factus mandato sancte sedis apostolice per . . . archiepiscopum (Aquensem) de facultatibus domorum S. Iohannis Iherosolimitani (de Aquis)' betitelttes Aktenstück. E. M.

123. Im Verfolg von Verhandlungen, die auf dem Internationalen Historikerkongress zu Rom im J. 1903 über die Bearbeitung eines Corpus chartarum Italiae gepflogen wurden, haben sich das Istituto storico Italiano und das Preussische Historische Institut in Rom zu dem grossartigen und mit dankbarer Freude zu begrüßenden Unternehmen vereinigt, die älteren Urkundenbestände der italienischen Archive nach einem gemeinsamen Plane zu durchforschen, die Urkunden in Regesten zu verzeichnen und diese 'Regesta chartarum Italiae' in zwanglosen Bänden zu veröffentlichen. Als Symbol des wissenschaftlichen Bundes führt jeder Band auf dem Titelblatt ein Medaillonbild mit den Büsten von Muratori und Leibniz. Die Verteilung der Archive scheint bisher nur so weit durchgeführt zu sein, dass das italienische Institut die von Rom, Stadt und Provinz, und von Florenz, das preussische die von Volterra, Siena und Pisa übernahm. Ueber die Ausführung der Arbeit im einzelnen haben zwar Besprechungen stattgefunden, die mannigfache Anregung gegeben haben, man ist aber dahin übereingekommen, den einzelnen Bearbeitern eine sehr weitgehende Freiheit in dieser Beziehung einzuräumen.

Dass diese davon vollen Gebrauch gemacht haben, zeigen die drei Bände der Regesta, die uns bis jetzt vorliegen (Rom, Loescher 1907). Die beiden italienischen und der deutsche Band stimmen zwar im Format, aber